

Aufnahmeordnung des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V.

Diese Aufnahmeordnung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht der Beteiligten vor.

Der Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. (BSN) stellt an Vereine und Vereinsabteilungen folgende Bedingungen für die Aufnahme in den Verband:

1. Der Verein muss Mitglied sein im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB).
2. Es muss eine Übungsleiterin/ ein Übungsleiter (entweder ausgebildet im Behindertensport oder in der konkret angebotenen Sportart: z.B. im Schießen, Segeln, Rudern, ...) nachgewiesen werden.
3. Der Verein muss einen Vereinsarzt benennen.

Die BSN-Position zur Betreuung von Sportgruppen für Menschen mit Behinderungen (s. Anlage) ist Bestandteil dieser Aufnahmeordnung.

Die Aufnahme in den BSN wird über eine Beitrittserklärung beantragt. Das Präsidium beauftragt die BSN-Geschäftsstelle mit der Überprüfung der Bedingungen und dem notwendigen weiteren Schriftverkehr bis zur Aufnahme des Vereins.

Sollten einzelne Bedingungen nicht erfüllt sein, erfolgt eine Aufnahme mit Fristsetzung für die Erfüllung der Bedingungen (bis zu 12 Monate). Wenn in der Frist die Bedingungen nicht erfüllt werden, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Ausnahme: Wenn noch keine Mitgliedschaft im LSB vorliegt, erfolgt keine Aufnahme.

Die Anerkennung von Vereinen gegenüber den Kostenträgern (Rehabilitationssport/Funktionstraining) wird erst nach erfolgter Aufnahme ausgesprochen, die Zahlung der Starthilfe des BSN erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen.

Diese Aufnahmeordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.

**Positionspapier des
Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e. V.
zur Betreuung von Sportgruppen für Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke
und von Behinderung Bedrohte**

In den Vereinen des BSN wird der Sport mit unterschiedlicher Zielstellung/Orientierung betrieben: Entsprechend der BSN-Unterzeile als Breitensport, Inklusionssport, Rehabilitationssport, Funktionstraining oder Wettkampf- und Leistungssport.

Dies bedeutet, es bestehen Sportgruppen, in denen Sportler mit Behinderungen aktiv sind

- I. um gemeinsam (auch integrativ) in geselliger Runde z.B. zu kegeln, Flugball, Bosseln, Zeitlupenball zu spielen oder
- II. um sich auf Rundenspiele im Bosseln, auf Leichtathletikmeisterschaften oder Schwimmwettkämpfe vorzubereiten oder
- III. um in Rehabilitationssport-Gruppen oder Funktionstrainings-Gruppen die von Kostenträgern finanzierte ergänzende Leistung zur Rehabilitation (Rehabilitationssport/Funktionstraining nach dem SGB IX und Versehrtenleibesübungen nach dem BVG) durchzuführen oder
- IV. um in Rehabilitationssport-Gruppen oder Funktionstrainings-Gruppen auch ohne Finanzierung durch Kostenträger an dem qualifizierten Rehabilitationssport/Funktionstraining teilzunehmen oder
- V. um präventive Sportangebote für Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke und von Behinderung Bedrohte anzunehmen.

Bisher bestehen nur Vorgaben bezüglich

1. der Betreuung von Sportgruppen für Menschen mit Behinderungen im Bereich des Rehabilitationssports/der Versehrtenleibesübungen/des Funktionstrainings: Übungsleiter (ÜL) mit der der betreuten Zielgruppe entsprechenden Lizenz bzw. beruflichen Qualifikation (im Funktionstraining) und bezüglich
2. der Betreuung von Sportgruppen, die über das Aktionsprogramm "Ausbreitung des Behindertensports" gefördert werden: für das Angebot qualifizierte Übungsleitung mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung)

BSN-Position zur Betreuung:

Nach dem Selbstverständnis des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V. muss Behindertensport immer so ausgestaltet sein, dass insbesondere eine weitere Behinderung oder die Verschlimmerung der bestehenden Behinderung vermieden wird. Als Rehabilitationssports/Versehrtenleibesübungen/Funktionstraining muss sich das Angebot positiv auf den Prozess der Rehabilitation auswirken.

Der BSN empfiehlt deshalb seinen Mitgliedsvereinen, den Sport behinderter Menschen immer unter Anleitung entsprechend qualifizierter ausgebildeter Übungsleiter und unter ärztlicher Betreuung durchzuführen.

Verpflichtet ist der Verein dazu bei seinen Angeboten im Rehabilitationssport, bei den Versehrtenleibesübungen und im Funktionstraining. Dies gilt sowohl für die Zeit der Finanzierung durch Kostenträger aufgrund von Verträgen als auch für die Zeit der Durchführung des qualifizierten Rehabilitationssport/Funktionstrainings-Angebotes nach Ablauf dieser Finanzierung.

Auch Gruppen, die im Rahmen des Aktionsprogramms "Ausbreitung des Behindertensports" gefördert werden, müssen durch einen ÜL mit gültiger Lizenz „Rehabilitationssport“ betreut werden.

Im Breiten- und Wettkampfsport gilt die eingangs ausgeführte Empfehlung des BSN.

Falls ein Übungsleiter nicht zur Verfügung steht, kann auch eine andere geeignete Person mit der Anleitung des Übungsbetriebes beauftragt werden. Insbesondere in diesem Fall wird empfohlen, dass das Übungsprogramm mit dem Vereinsarzt abgestimmt wird.

Wenn für eine Sportart durch den entsprechenden Sportfachverband besondere Sicherheitsbestimmungen bestehen, so sind diese auch im Behindertensport zu beachten (z.B. Schießen für Menschen mit Sehschädigungen, Bogenschießen, Judo).

Dem volljährigen Vereinsmitglied steht es grundsätzlich frei, selbst zu entscheiden, welche Sportangebote es in Anspruch nimmt. Es handelt hierbei stets in eigener Verantwortung.

Der Verein hat das Mitglied nur zu beraten.

Die vorstehende Position des BSN entspricht folgenden Grundsätzen:

- Menschen mit einer Behinderung müssen sich auf ein qualifiziertes und adäquates Sportangebot der BSN-Vereine verlassen können.

- Dem Anspruch des Menschen mit einer Behinderung auf ein selbst bestimmtes Leben wird im Behindertensport besondere Beachtung geschenkt.

Im Bereich der ärztlichen Betreuung bestehen bezüglich des Rehabilitationssports klare Vorgaben durch die „Rahmenvereinbarung zum Rehabilitationssport und Funktionstraining“.

Für alle anderen Gruppen, die ÜL und auch den Vorstand des Vereins steht der Vereinsarzt hinsichtlich einer empfehlenswerten Sportausübung beratend zur Verfügung.